



HEMMER / WÜST

STAATSHAFTUNGSRECHT

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

EINFÜHRUNG	1
Das System der staatshaftungsrechtlichen Ansprüche	1
I. Unterscheidung nach dem Grund der Haftung.....	2
1. Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung	2
2. Unrechtshaftung.....	3
3. Aufopferungshaftung.....	4
II. Unterscheidung nach den Rechtsfolgen.....	4
§ 1 DIE AMTSHAFTUNG GEMÄß § 839 BGB I.V.M. ART. 34 GG	6
A) Einführung, Entwicklung und Grundlagen	6
I. Einführung.....	6
II. Historische Entwicklung.....	7
III. Verfassungsrechtliche Grundlagen	7
IV. Reichweite der verfassungsrechtlichen Garantie.....	8
V. Anspruchsgrundlage der Amtshaftung.....	9
B) Prüfungsschema des Amtshaftungsanspruchs	9
C) Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	10
I. Handeln eines Amtswalters	10
1. Staatshaftung für Beliehene.....	11
2. Staatshaftung für Verwaltungshelfer.....	13
3. Staatshaftung für Privatunternehmer	13
a) Maßnahmen der Eingriffsverwaltung.....	14
b) Maßnahmen der Leistungsverwaltung	15
II. In Ausübung eines öffentlichen Amtes	18
1. Definition „öffentliches Amt“	18
2. Problemfälle	18
a) Haftung für Realakte im Rahmen der Eingriffsverwaltung	18
b) Haftung für Realakte im Rahmen der Leistungsverwaltung	20
3. Handeln in Ausübung.....	22
a) Äußerer Zusammenhang.....	23
b) Innerer Zusammenhang	23
III. Verletzung einer Amtspflicht.....	24
1. Amtspflicht.....	24
2. Rechtswidrigkeit.....	27
IV. Drittbezogenheit der Amtspflicht	28
1. Umfang des sachlichen Schutzbereichs	29
2. Haftung für normatives/legislatives Unrecht	30
a) Einzelfall- und Maßnahmegesetze	30
b) Amtshaftung im Rahmen der Bauleitplanung.....	30
c) Haftung bei unterlassener Rechtssetzung.....	32
3. Drittbezug gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt.....	32
4. Drittbezug bei innerbehördlichen Vorgängen.....	33
V. Verschulden.....	35
1. Begründung und Bedeutung des Verschuldenserfordernisses	35
2. Inhalt und Bezugspunkt des Verschuldenserfordernisses.....	35
a) Schuldfähigkeit	35
b) Schuldformen.....	35
aa) Vorsatz.....	36
bb) Fahrlässigkeit	36
c) Beweislast.....	36
d) Problemkonstellationen	36

VI. Entstehung eines Schadens.....	38
VII. Haftungsausfüllende Kausalität.....	38
1. Begriff.....	38
2. Prüfungsschema.....	38
VIII. Haftungsbeschränkungen.....	40
1. Gemeindliche Satzungen.....	40
2. Das Verweisungsprivileg des § 839 I S. 2 BGB.....	42
a) Entstehung und Bedeutung des Verweisungsprivilegs.....	42
b) Tatsächliches Bestehen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit.....	43
aa) Lohnfortzahlungsanspruch.....	44
bb) Versicherungsrechtliche Ansprüche.....	44
cc) Ansprüche gegen andere Hoheitsträger.....	44
dd) Konkurrierende Ansprüche gegen denselben Hoheitsträger.....	45
ee) Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.....	45
ff) Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr.....	45
c) Durchsetzbarkeit der anderweitigen Ersatzmöglichkeit.....	45
d) Fahrlässiges Handeln des Amtswalters.....	46
e) Rechtsfolge.....	46
3. Das Richterspruchprivileg des § 839 II BGB.....	46
a) Bedeutung des Privilegs.....	46
b) Personaler und sachlicher Anwendungsbereich.....	47
c) Weitere Voraussetzungen.....	48
4. Rechtsmittelversäumung gem. § 839 III BGB.....	48
a) Inhalt und Rechtsfolge.....	48
b) Voraussetzungen einer vorwerfbaren Rechtsmittelversäumung.....	49
aa) Rechtsmittel.....	49
bb) Vorwerfbarkeit.....	50
cc) Kausalität.....	50
5. Mitverschulden, § 254 BGB.....	51
IX. Verjährung, §§ 195 ff. BGB.....	52
1. Frist und Fristbeginn.....	52
2. Tatbestand.....	52
3. Hemmung der Verjährung.....	52
D) Rechtsfolge und Durchsetzbarkeit des Anspruchs.....	53
I. Anspruchsgegner (Passivlegitimation).....	53
1. Haftungszurechnung.....	53
2. Haftungssubjekt.....	54
II. Inhalt und Umfang des Anspruchs.....	54
1. Art der Ersatzpflicht.....	54
2. Umfang der Ersatzpflicht.....	55
a) Allgemeines.....	55
b) Schmerzensgeld.....	56
III. Anspruchsdurchsetzung.....	56
1. Rechtsweg und Prüfungskompetenz.....	56
2. Zuständigkeit.....	58
E) Anspruchskonkurrenzen.....	58
I. Öffentlich-rechtliche Abwehransprüche.....	58
II. Ansprüche auf Entschädigung.....	59
III. Ansprüche auf Schadensersatz.....	59
1. Aus Delikt.....	59
2. Aus Gefährdungshaftung.....	59
3. Wegen Pflichtverletzung eines öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses.....	59

F) Rückgriff auf den Amtswalter.....	60
G) Haftungsmodelle bei privatrechtlicher Betätigung	60
I. Aus Delikt.....	60
II. Nach schuldrechtlichen Haftungsvorschriften	61
H) Zusammenfassendes Schema.....	61
§ 2 DER UNIONSRECHTLICHE STAATSHAFTUNGSANSPRUCH.....	62
A) Allgemeines	62
I. Begriff.....	62
II. Grundlagen	62
III. Systematik	63
B) Entstehungsvoraussetzungen des Anspruchs.....	66
I. Allgemeine Haftungsvoraussetzungen	67
1. Schutznormverletzung	67
2. Kausalität.....	68
3. Hinreichend qualifizierter Unionsrechtsverstoß	68
II. Besondere Haftungsmaßstäbe	69
III. Der Haftungsmaßstab bei den einzelnen Arten von Unionsrechtsverstößen.....	69
1. Legislatives Unrecht.....	69
2. Administratives Unrecht	72
3. Judikatives Unrecht.....	75
C) Durchsetzung des Anspruchs	78
I. Grundsatz	78
II. Haftung für legislatives Unrecht.....	79
III. Haftung für administratives Unrecht	80
IV. Haftung für judikatives Unrecht	80
V. Sonstige mögliche Haftungsbeschränkungen.....	81
1. Das Verweisungsprivileg des § 839 I S. 2 BGB.....	81
2. Das Richterspruchprivileg des § 839 II BGB.....	81
3. Die Rechtsmittelversäumung gem. § 839 III BGB	81
4. Mitverschulden gem. § 254 BGB	81
VI. Art und Umfang des Schadensersatzes.....	81
VII. Passivlegitimation.....	82
VIII. Verjährung	82
IX. Rechtsweg und Gerichtszuständigkeit	83
§ 3 DIE EIGENTUMSDOGMATIK NACH DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS	84
§ 4 ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH AUS ENTEIGNUNG GEMÄß ART. 14 III GG I.V.M. ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ.....	87
A) Enteignung	87
I. Eigentum als enteignungsfähige Rechtsposition.....	87
II. Gezielter hoheitlicher Rechtsakt.....	91
III. Vollständige oder teilweise Entziehung	92
IV. Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.....	93

B) Rechtmäßigkeit der Enteignung	93
I. Gesetzmäßigkeit	94
1. Administrativenteignungen	94
2. Legalenteignung	95
II. Allgemeinwohlbedürfnis	96
III. Verhältnismäßigkeit	96
IV. Junktimklausel	97
V. Verfahren	98
VI. Sonderfall: Enteignungsrechtliche Vorwirkung	98
C) Rechtsfolge: Entschädigung	99
D) Verjährung	100
E) Anspruchsgegner	100
F) Rechtsweg	100
§ 5 AUSGLEICHSPFLICHTIGE INHALTSBESTIMMUNG	102
A) Entschädigungsregelung als Anspruchsgrundlage	103
B) Verkürzung des Eigentums durch Inhaltsbestimmung	104
C) Rechtmäßigkeit des inhaltsbestimmenden Gesetzes	105
D) Höhe der Entschädigung	110
E) Verjährung	110
F) Anspruchsgegner	110
G) Rechtsweg	110
H) Abschließendes Fallbeispiel	110
§ 6 ENTEIGNUNGSGLEICHER UND ENTEIGNENDER EINGRIFF	115
A) Allgemeines	115
B) Enteignungsgleicher Eingriff	117
I. Anwendbarkeit	117
1. „Maßnahmen nach Art. 10 PAG“	118
2. Anspruchsberechtigter	118
3. Kausalität und Schaden	119
4. Subsidiarität, Art. 70 I HS 2 BayPAG	119
5. Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen, Art. 70 IV BayPAG	119
6. Entschädigungspflichtiger, Art. 70 VI PAG	119
7. Rechtsweg	120
II. Anspruchsgrundlage	120
III. Hoheitlicher Eingriff in eine von Art. 14 GG geschützte Rechtsposition	120
IV. Rechtswidrigkeit	122
V. Unmittelbarkeit	124
VI. Sonderopfer	125
VII. Rechtsfolge: Entschädigung	125
VIII. Mitverschulden, § 254 BGB analog	125
IX. Verjährung	126

X. Anspruchsgegner 127

XI. Rechtsweg..... 127

C) Enteignender Eingriff..... 127

 I. Anwendbarkeit 128

 II. Anspruchsgrundlage..... 128

 III. Eingriff in eine von Art. 14 GG geschützte Rechtsposition..... 128

 IV. Unmittelbarkeit..... 130

 V. Sonderopfer..... 130

 VI. Rechtsfolge: Entschädigung..... 131

 VII. Verjährung..... 132

 VIII. Anspruchsgegner 132

 IX. Rechtsweg..... 132

 X: Abschließender Beispielfall: 132

§ 7 DER AUFOPFERUNGSANSPRUCH IM ENGEREN SINN..... 135

A) Anwendbarkeit 135

B) Anspruchsgrundlage 135

C) Hoheitlicher Eingriff in ein nichtvermögenswertes Rechtsgut 136

D) Unmittelbarkeit 136

E) Sonderopfer 137

F) Subsidiarität..... 137

G) Rechtsfolge: Entschädigung 137

H) Verjährung, Anspruchsgegner und Rechtsweg..... 137

§ 8 ÖFFENTLICH-RECHTLICHER ERSTATTUNGSANSPRUCH 140

A) Allgemeines 140

B) Anspruchsvoraussetzungen..... 141

 I. Anwendbarkeit 141

 II. Anspruchsgrundlage..... 142

 III. Vermögensverschiebung..... 142

 IV. Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung..... 142

 V. Ohne Rechtsgrund 144

 1. Verwaltungsakt..... 144

 2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag 144

 3. Sonstige mögliche Rechtsgründe 144

C) Erstattungsumfang 145

 I. Rechtsfolge 145

 II. Wegfall der Bereicherung 146

 1. Ansprüche gegen einen Hoheitsträger 146

 2. Ansprüche gegen den Bürger..... 146

 3. Sonstige Anspruchsgrenzen 147

D) Verjährung	148
E) Durchsetzung des Anspruchs	148
I. Ansprüche Privater	148
II. Ansprüche einer Behörde gegen einen Bürger	148
F) Konkurrenzen	150
G) Abschließender Beispielfall	150
§ 9 VERWALTUNGSRECHTLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE	153
A) Allgemeines	153
B) Öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Leistungsverhältnisse	153
C) Öffentlich-rechtliche Verwahrung	154
D) Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag	155
I. Handeln eines Verwaltungsträgers für einen anderen Verwaltungsträger	157
1. Problemstellung	157
2. Konsequenzen für die Fallbearbeitung	157
II. Handeln eines Verwaltungsträgers für einen Privaten	158
III. Handeln eines Privaten für einen Verwaltungsträger	159
E) Rechtsweg	159
F) Konkurrenzen	160
§ 10 DER ALLGEMEINE FOLGENBESEITIGUNGSANSPRUCH	161
A) Begriff und Grundlagen	161
I. Begriff	161
II. Rechtsgrundlagen	162
B) Tatbestand	163
I. Hoheitlicher Eingriff	165
II. Geschützte Rechtsposition	167
III. Andauernder, rechtswidriger Zustand	168
1. Rechtswidrigkeit	168
2. Andauern des rechtswidrigen Zustandes	169
IV. Ausschlussgründe	169
1. Unmöglichkeit der Wiederherstellung	169
2. Zumutbarkeit der Wiederherstellung	170
3. Unzulässige Rechtsausübung	171
4. Mitverantwortung des Geschädigten	171
C) Inhalt des Folgenbeseitigungsanspruchs	172
I. Tatsächliche Wiederherstellung (status quo ante in natura)	172
II. Haftungsausfüllende Kausalität	173
D) Durchsetzung des Folgenbeseitigungsanspruchs	173
I. Aktivlegitimation	173
II. Passivlegitimation	174
III. Rechtsweg	175
IV. Klageart	175
V. Verjährung	175

E) Verhältnis und Abgrenzung zu anderen Ansprüchen	176
I. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch	176
II. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch	176
III. Der Amtshaftungsanspruch	177
IV. Anspruch aus Aufopferung und Enteignung	177
V. Enteignungsgleicher Eingriff	177
VI. Privatrechtliche Ansprüche auf Folgenbeseitigung	177
F) Zusammenfassung	180
§ 11 DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHE UNTERLASSUNGSANSPRUCH	181
A) Begriff und Rechtsgrundlagen	181
I. Begriff	181
II. Rechtsgrundlagen	181
B) Tatbestand	182
I. Hoheitliche Maßnahme	183
II. Geschützte Rechtsposition	184
III. Andauernde bzw. drohende Beeinträchtigung der Rechtsposition	184
IV. Keine Duldungspflicht des Betroffenen (=Rechtswidrigkeit)	184
1. Der Immissionsabwehranspruch	185
2. Abwehr hoheitlicher Äußerungen	185
C) Inhalt des Unterlassungsanspruchs i.w.S.	186
D) Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs	186
E) Verhältnis und Abgrenzung zu anderen Ansprüchen	187
§ 12 PLANGEWÄHRLEISTUNG, ANPASSUNGSHILFE UND PLANENTSCHÄDIGUNG	191
A) Einführung	191
I. Grundlagen	191
II. Begriffe	192
III. Plantypen	193
B) Anspruchsinhalt	194
I. Ansprüche auf Planfortbestand und Planbefolgung	194
II. Anspruch auf Anpassungshilfe	195
III. Anspruch auf Planentschädigung	196
C) Zusammenfassendes Schema	197
D) Verhältnis und Abgrenzung zu anderen Ansprüchen	198
E) Rechtsweg, Statthafte Klageart, Passivlegitimation	198

EINFÜHRUNG

Das Staatshaftungsrecht ist unter Studenten ein eher unbeliebtes Thema. Während man in den letzten Monaten vor dem Examen typischerweise noch krampfhaft versucht, sich möglichst viele Details aus dem besonderen Verwaltungsrecht einzuverleiben, bleibt dieses Rechtsgebiet oft auf der Strecke.

1

Klausurvarianten

Das ist insofern fatal, als die Klausurersteller dieser Materie meist wesentlich aufgeschlossener gegenüber stehen. Das liegt v.a. daran, dass man staatshaftungsrechtliche Ansprüche sehr leicht mit anderen Rechtsmaterien kombinieren kann.

staatshaftungsrechtlicher „Aufhänger“

Einmal bietet es sich an, den Anspruch als Einstieg in die Klausur zu verwenden.

So kann beispielsweise ein Amtshaftungsanspruch dem Einstieg in eine Polizeirechtsklausur dienen, denn der Amtshaftungsanspruch setzt eine Amtspflichtverletzung voraus, also ein rechtswidriges Handeln. Im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs kann deshalb eine polizeiliche Primär- oder Sekundärmaßnahme zu prüfen sein. Es liegt auf der Hand, dass sich angesichts der Vielzahl von Ansprüchen im Staatshaftungsrecht große Kombinationsmöglichkeiten bieten.

abschließende Zusatzfrage

Des Weiteren kann man Staatshaftungsrecht als Zusatzfrage abprüfen. Diese Variante erlaubt es dem Ersteller, einen zu knapp geratenen Klausurfall zu „strecken“. Für den Bearbeiter bietet sich die Chance, am Ende der Klausur einen guten Eindruck zu hinterlassen.

Themenklausur

Schließlich gab es zumindest in Bayern auch schon eine Themenklausur aus dem Staatshaftungsrecht.¹

Das Abschreckende am Staatshaftungsrecht ist für viele das Fehlen gesetzlicher Regelungen. Es ist aber keinesfalls erforderlich, in diesem Bereich alles auswendig zu lernen, denn meistens gibt es Parallelen zu gesetzlich geregelten Ansprüchen des Zivilrechts oder zur Grundrechtsdogmatik. Der Reiz des Rechtsgebiets liegt gerade darin, dass man sich dort an der Grenze zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht, sowie zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht befindet.

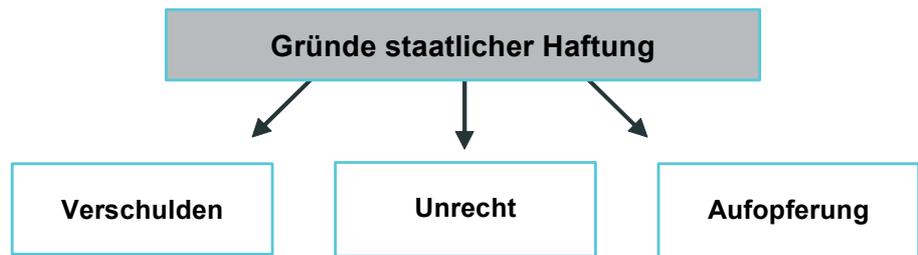
Das System der staatshaftungsrechtlichen Ansprüche*Unterscheidung nach Grund bzw. Rechtsfolge des Anspruchs*

Da das Staatshaftungsrecht nur sehr unzureichend gesetzlich geregelt ist, fällt es schwer, den Überblick über die Vielzahl der Ansprüche zu behalten. Umso wichtiger ist es, sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten der einzelnen Haftungsinstitute klar zu machen. Dabei kann man zum einen nach dem Grund der Haftung und zum anderen nach der Rechtsfolge des Anspruchs unterscheiden.

2

1 Aufgabe 6 der Ersten Juristischen Staatsprüfung 1987/II, mit Lösungsskizze abgedruckt in BayVBl. 1989, 669, eignet sich sehr gut als erster Einstieg in das Staatshaftungsrecht.

I. Unterscheidung nach dem Grund der Haftung



1. Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung

bei Verschuldenshaftung zumindest fahrlässiges Handeln der Behörde erforderlich; kein ungeschriebener Gefährdungshaftungstatbestand

Die Verschuldenshaftung setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten voraus. Sie ist im Zivilrecht vorherrschend, liegt aber auch dem Amtshaftungsanspruch, sowie den Ansprüchen aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis zugrunde. Entscheidend ist somit bei dieser Kategorie von Ansprüchen, ob die nach § 276 II BGB im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. Eventuelle Haftungslücken, die bei fehlendem Verschulden entstehen können, werden im Zivilrecht gegebenenfalls durch die Kategorie der Gefährdungshaftung geschlossen.

Sie knüpft an das Vorliegen einer besonderen, übermäßig hohen oder wahrscheinlichen Gefahr an und sieht deshalb eine verschuldensunabhängige Haftung für den Zustand einer Anlage, eines Grundstücks, etc., sowie für optimales menschliches Verhalten vor. Die klausurrelevanteste Vorschrift ist § 7 StVG. Nach h.M. gibt es hingegen keinen ungeschriebenen Haftungstatbestand, der an die Existenz besonderer Gefahren anknüpft. Hier darf nach Ansicht des BGH die Rechtsprechung dem Gesetzgeber nicht vorgreifen.² Die richterliche Rechtsfortbildung findet hier ihre Grenzen im Grundsatz der Gewaltenteilung und der Wesentlichkeitstheorie. Wie man noch sehen wird, ist dies im Staatshaftungsrecht auch gar nicht erforderlich.

„feindliches Grün“ (Ampelfälle)

Bsp.: Eine Ampelanlage in Nürnberg funktioniert aufgrund eines unvorhersehbaren Computerdefekts nicht und zeigt nach allen Seiten Grün (sog. „feindliches Grün“). Aufgrund dessen stoßen zwei Autos zusammen. Autobesitzer A verlangt von der Verkehrsbehörde Schadensersatz.³

Ein Anspruch aus § 823 I BGB besteht nicht, da die Verkehrssicherungspflichten der Behörde gemäß Art. 69 BayStrWG öffentlich-rechtlicher Natur sind. In Betracht kommt aber ein Anspruch aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Dieser setzt Verschulden i.S.d. § 276 I S. 1 BGB voraus. Hier handelte es sich aber um einen unvorhersehbaren Defekt, der trotz Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zu verhindern war. Der Amtshaftungsanspruch scheitert mithin jedenfalls am fehlenden Verschulden. Ein ungeschriebener öffentlich-rechtlicher Gefährdungshaftungsanspruch ist aus den oben genannten Gründen mit dem BGH abzulehnen.

2 BGHZ 54, 332.

3 Zu weiteren Problemen bei dieser Fallgestaltung vgl. Rn. 29.

2. Unrechtshaftung

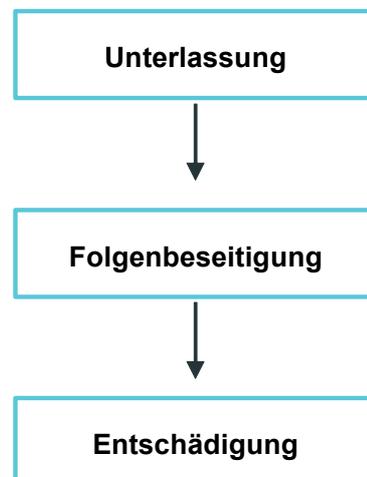
Zivilrecht: Spannungsverhältnis zwischen Güterschutz und Handlungsfreiheit

Anders als die Verschuldenshaftung ist die Unrechtshaftung eine Besonderheit des öffentlichen Rechts. Der Grund für diese Besonderheit ist folgender: auf dem Gebiet des Zivilrechts ist es die Aufgabe des Deliktsrechts, das bestehende Spannungsverhältnis zwischen Güterschutz und Handlungsfreiheit zum Ausgleich zu bringen, das dadurch bedingt ist, dass sich der Schädiger jedenfalls auf sein Grundrecht aus Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit) berufen kann, der Verletzte hingegen auf Art. 14 GG bzw. Art. 2 II GG. Die möglichen Haftungsfolgen könnten Privatpersonen davon abhalten, von ihren grundrechtlich verbürgten Freiheiten Gebrauch zu machen. Dieses Problem löst das Deliktsrecht in erster Linie durch das Verschuldensprinzip, das einen Schädiger nur im Falle seiner Verantwortlichkeit zur Haftung heranzieht.

Ö-Recht: Rechtsstaatsprinzip führt zu Rechtfertigungsbedürftigkeit jeglichen staatlichen Handelns

Im öffentlichen Recht hingegen ist belastendes staatliches Handeln aufgrund des Rechtsstaatsprinzips und der vom BVerfG⁴ weit ausgelegten allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) stets rechtfertigungsbedürftig. Die deutlichste Ausprägung hiervon ist der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Gesetzesvorbehalt. Das Grundgesetz erlaubt es dem Staat zwar, in vielfältiger Weise in die Grundrechte seiner Bürger einzugreifen. Diese Eingriffe müssen aber den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Rechtswidrige Maßnahmen hingegen sind zu unterlassen, bereits erfolgte Rechtsverletzungen sind grds. rückgängig zu machen, und soweit dies nicht mehr möglich ist, ist zumindest der Rechtsgutinhaver für den Verlust zu entschädigen. Beispiele für Unrechtshaftung sind somit der Unterlassungsanspruch, der Folgenbeseitigungsanspruch, sowie der enteignungsgleiche Anspruch.

Im Beispielfall ist die Konstruktion eines ungeschriebenen Gefährdungshaftungsanspruchs unnötig, da ein Anspruch aus Unrechtshaftung in Gestalt des Anspruchs wegen enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht kommt. Dafür genügt eine schuldlos rechtswidrige Maßnahme des Staates. Entscheidend für die Rechtswidrigkeit ist nicht, ob die für die Behörde tätigen Personen rechtswidrig gehandelt haben, sondern wie sich der Verwaltungsakt („Grün“ statt richtigerweise „Rot“) im Ergebnis für den Adressaten darstellt.⁵ Grund dafür ist wiederum der staatliche Rechtfertigungszwang gegenüber dem Bürger.



⁴ BVerfGE 6, 32 (Elfes) = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

⁵ BGHZ 99, 249 (253 f.) = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de).

3. Aufopferungshaftung

5

Prinzip der Lastengleichheit

Das Prinzip der Aufopferungshaftung ist nur aus seiner historischen Entwicklung heraus verständlich. Während die landesherrlichen Hoheitsrechte bis ins 17. Jahrhundert auf besonderen Rechtstiteln beruhten, die der Landesherr im Streitfall zu beweisen hatte, bildete sich seit dieser Zeit nach und nach eine umfassende Staatsgewalt heraus. Sie ermöglichte dem Landesherrn unter bestimmten Voraussetzungen, in die wohlverordneten Rechte seiner Untertanen einzugreifen. Parallel dazu entstand jedoch die Überzeugung, dass der in seinen Rechten Beeinträchtigte für diesen Rechtsverlust zu entschädigen sei. Grundgedanke war das Prinzip der Lastengleichheit: wenn ein Bürger in besonderem Maße belastet wird, sollen die übrigen Bürger zu einem finanziellen Ausgleich, z.B. über Steuern etc., herangezogen werden. Einen positivrechtlichen Ausdruck fand dieser Gedanke erstmals in den §§ 74, 75 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten (EinlALR) von 1794:

§§ 74, 75 EinlALR

§ 74. Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehen.

§ 75. Dagegen ist der Staat demjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Pflichten dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.

Die §§ 74, 75 EinlALR gelten gewohnheitsrechtlich fort und haben somit heute noch für das Staatshaftungsrecht entscheidende Bedeutung.

Sonderopfer

Entscheidendes Merkmal der Aufopferungshaftung ist das Sonderopfer. Ein solches liegt vor, wenn der Einzelne ein übermäßig belastendes Opfer im Interesse der Allgemeinheit erbringen muss. Es zeichnet sich somit zum einen durch das Ausmaß der Rechtsbeeinträchtigung und zum anderen durch eine Ungleichbehandlung aus.

kein „Dulde und Liquidiere“

Aus dem oben zur Unrechtshaftung Gesagten folgt aber auch, dass ein Aufopferungsanspruch nur bei einem rechtmäßigen Eingriff bestehen kann. Denn im Rechtsstaat sind rechtswidrige Eingriffe abzuwehren, sie dienen niemals dem Interesse der Allgemeinheit. Dazu passt das aufopferungsrechtliche Prinzip des „Dulde und liquidiere“ nicht. Vor diesem Hintergrund stellen sich z.B. die Enteignung (Art. 14 III GG), die ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung (Art. 14 I S. 2 GG) oder (mit Einschränkungen) der enteignende Eingriff als Fälle der Aufopferungshaftung dar.

Im Beispielfall kommt kein aufopferungsrechtlicher Anspruch in Betracht, da der Verwaltungsakt „grüne Ampel“ rechtswidrig war und somit ein Fall der Unrechtshaftung einschlägig ist.

II. Unterscheidung nach den Rechtsfolgen

6

Schadensersatz

Betrachtet man die Rechtsfolgen der oben erwähnten Ansprüche, so stellt man fest, dass Schadensersatz - wie im deutschen Rechtssystem üblich - nur im Falle der Verschuldenshaftung gewährt wird. Ansonsten, d.h. verschuldensunabhängig, kann - sieht man einmal von Ansprüchen wie dem Unterlassungs- oder Folgenbeseitigungsanspruch ab, die überhaupt nicht auf einen Schaden bezogen sind - nur Entschädigung verlangt werden. Zwischen beiden Rechtsfolgen besteht ein - jedenfalls theoretisch - fundamentaler Unterschied.

Der Schadensersatz ist nach dem Ausgleichsgedanken und dem Grundsatz der Totalreparation darauf gerichtet, den Eingriff ungeschehen zu machen.⁶ Nach der Differenzhypothese (vgl. § 249 I BGB) soll der Schadensersatz die Vermögenslage wieder herstellen, die hypothetisch bestehen würde, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Es sind also zwei Kausalverläufe zu entwickeln: der Geschehensablauf ohne das schädigende Ereignis und der Geschehensablauf mit dem schädigenden Ereignis.⁷

Entschädigung

Entschädigung bedeutet hingegen nur Ersatz des durch den Eingriff entstandenen Vermögensverlustes. Sie ist auf das in der Vergangenheit liegende schädigende Ereignis ausgerichtet und bemisst sich nach dem damaligen Wert des entzogenen Objekts. Der Unterschied zeigt sich insbesondere darin, dass bei der Entschädigung der entgangene Gewinn (vgl. für den Schadensersatz klarstellend § 252 S. 1 BGB) nicht ersatzfähig ist. Bei einem reinen Sachschaden ist der Unterschied zwischen einem Anspruch auf Schadensersatz und einem Entschädigungsanspruch dagegen nur gering!

Es handelt sich bei der Entschädigung nur um einen Billigkeitsausgleich, der sich wertmäßig vom Schadensersatz also deutlich unterscheiden kann.

Im Beispielfall kann sich aus dem enteignungsgleichen Anspruch nur eine Entschädigung ergeben. Soweit A auch in seiner Gesundheit verletzt wurde, kommt auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld aus Aufopferung in Betracht.⁸

6 Zu den Grundgedanken des Schadensersatzrechts Palandt, vor § 249 BGB, Rn. 4 ff.

7 Siehe dazu Palandt-Grüneberg, vor § 249 BGB, Rn. 10; vgl. zum Schadensumfang Hemmer/Wüst, Schadensersatzrecht I, Rn. 34 ff.

8 BGH, Urteil vom 07. September 2017 – III ZR 71/17 = [jurisbyhemmer](#).